

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 14.04.2022

Bebauungsplan „Hintere Zaunäcker, 2. Änderung“ in Herrenberg-Affstätt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Öffentliche Auslegung**

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 29.03.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hintere Zaunäcker, 2. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, aufgestellt.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB sind gegeben.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 755 qm wird begrenzt

im Norden: durch das Grundstück Flurstück Nr. 446/4

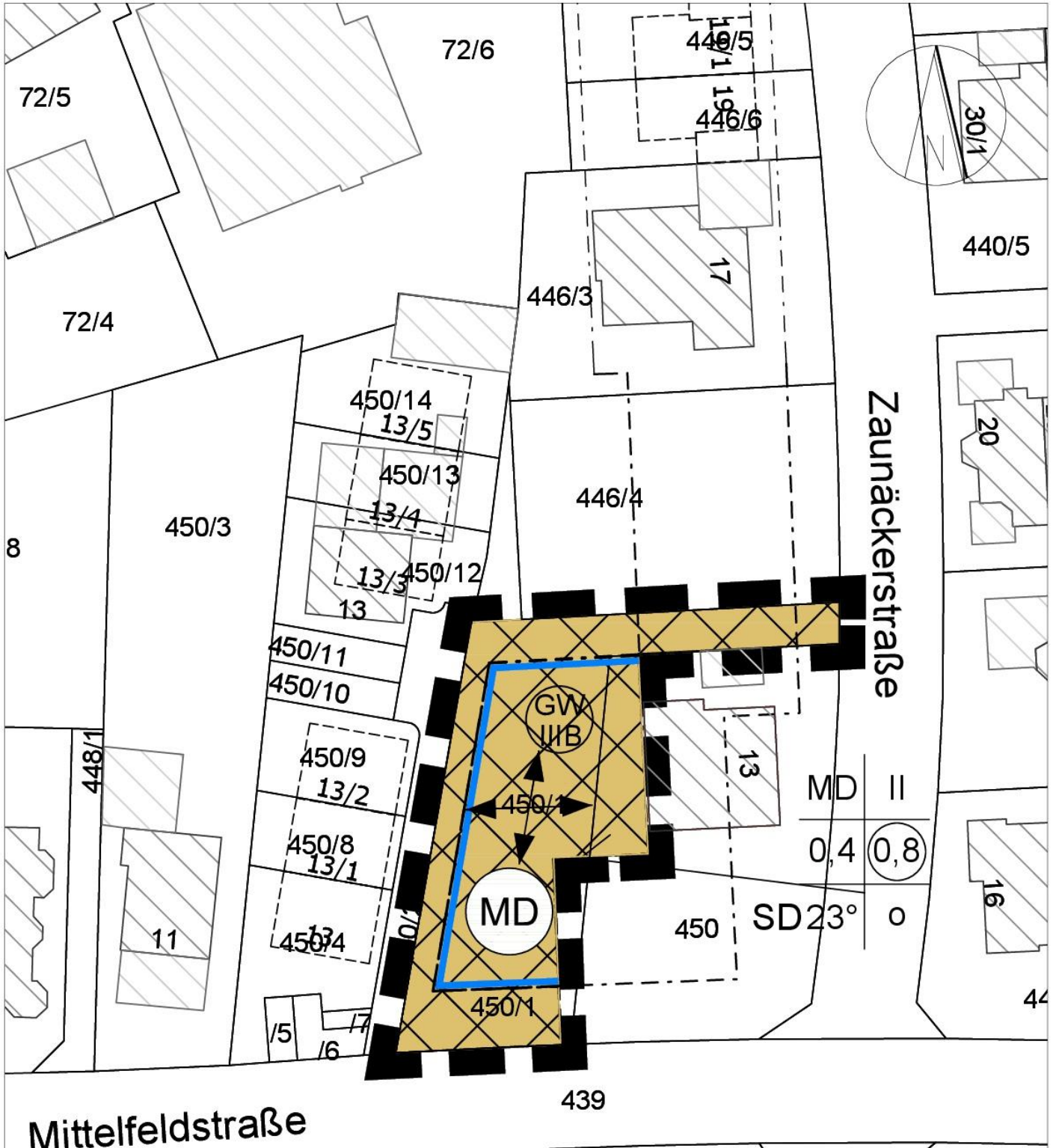
im Osten: durch das Grundstück Flurstück Nr. 450 bzw. den Anschluss an die bestehende Baugrenze auf dem Flurstück

im Süden: durch die Mittelfeldstraße

im Westen: durch das Grundstück Flurstück Nr. 450/2.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 24.01.2022.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Stadt Herrenberg
 Amt für Stadtentwicklung 61
 Bebauungsplan "Hintere Zaunäcker, 2. Änderung"

M. = 1 : 500	Datum:	Bearbeiter:	Gezeichnet:
	03.12.2021		ES
	24.01.2022		ES

Stand der Geobasisinformation: 2020;
 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
 www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Ziel und Zweck der Planung

Das Grundstück Flurstück Nr. 450/1 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hintere Zaunäcker“, in Kraft getreten am 16.01.1970. Der Bebauungsplan setzt für das ca. 755 qm große Grundstück nur in einem kleinen Teilbereich an der Grenze zum Flurstück Nr. 450 einen überbaubaren Bereich fest. Eine Bebauung des Grundstücks ist unter den gegebenen planungsrechtlichen Festsetzungen nicht möglich.

Um eine bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks zu ermöglichen und die Innenentwicklung zu fördern, soll der Bebauungsplan in diesem Bereich geändert werden. Vorgesehen ist die Erweiterung des Baufensters nach Westen. Die Vergrößerung des Baufensters betrifft in einem kleinen Bereich auch das östlich angrenzende Grundstück Flurstück Nr. 450. Durch die Änderung soll auf dem Grundstück Flurstück Nr. 450/1 eine an die Nachbarbebauung angepasste Bebauung auf zwei bis drei Bauplätzen ermöglicht werden.

Um eine optimale Ausnutzung und Flexibilität der künftigen Bebauung zu ermöglichen, wird als weitere zulässige Gebäudestellung eine Firstrichtung parallel zur Grundstücksgrenze mit Flurstück Nr. 450/2 aufgenommen.

Das Flurstück Nr. 450/1 wurde im Winter 2021/22 für die Baustelleneinrichtung im Zuge der Bebauung der westlich angrenzenden Grundstücke genutzt. Der Bewuchs ist Rasen, randlich geringfügig Spontanaufwuchs, vermutlich aus dem Jahr 2021 aufgrund der Nutzung als Baustelleneinrichtung. Es sind keine Gehölze vorhanden. Aufgrund der aktuellen Nutzung kann eine Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aktuell nicht erforderlich.

Es handelt sich bei der 2. Änderung um einen sog. „Schichtenbepauungsplan“. Dies bedeutet, dass die Inhalte des Ursprungsbepauungsplanes, die nicht durch die Änderung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, weiterhin Gültigkeit haben.

Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat in gleicher Sitzung den Beschluss zur Öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Hintere Zaunäcker, 2. Änderung“ bestehend aus Textteil, Begründung und Planzeichnung vom 24.01.2022 wird

in der Zeit vom **25. April 2022 bis einschl. 27. Mai 2022**

bei der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg, im Vorraum des Service Büro Bauen (2. Obergeschoss) zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und

Montag bis Mittwoch von 13.30 bis 16.00 Uhr und

Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr

Zusatz für Coronazeiten:

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten (Ansprechpartnerin Hanna Felder, Amt für Stadtentwicklung, Telefon 07032 924-369).

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Herrenberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail (an stadtentwicklung@herrenberg.de) oder über das Online-Formular unter www.herrenberg.de/formulare (siehe dort unter „B - Beteiligung“) Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Bei Bedarf können mit Terminvereinbarung die Unterlagen auch außerhalb der oben genannten Zeiten eingesehen und erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

eingestellt.

Aufgrund der Coronasituation wird dringend gebeten, die Online-Einsichtnahme zu nutzen. Bitte beachten Sie die derzeit aktuelle Corona-Verordnung.

Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung